

POLIZEIVERORDNUNG
der Stadt Eppingen, Landkreis Heilbronn
**zum Schutz gegen Lärmbelästigungen, gegen umweltschädliches Verhalten und
Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und
Erholungsanlagen, und über das Anbringen von Hausnummern**
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 30. März 2021 folgende Polizeiverordnung verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Sport-, Fest- und Kinderspielplätze sowie die Gewässer „Elsenzer See“, „Mühlbacher Badeseesee“ und der „Eppinger Stadtweiher“.

II. Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten und ähnliches

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder sonstige akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt

werden. Dies gilt insbesondere bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen.

- (2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen (Stadt- oder Stadtteilstädte usw.) sowie für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind, soweit erforderlich, geschlossen zu halten.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentliche Sport- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Öffentliche Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (3) Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Gebäude und Freiflächen der Stadt Eppingen auf dem Eppinger Schulhügel (Campus) vom 11.12.2007 bleibt unberührt.
- (4) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV –) unberührt.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr ausgeführt werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Maßnahmen zur Erfüllung der den Anliegern obliegenden Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.
- (2) Die Vorschriften nach dem BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV –) bleiben unberührt.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen verboten,

- a. Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,

- c. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e. mit Fahrzeugen Schallzeichen zu geben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 9 Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Straßen- und Verkehrsflächen untersagt.

§ 11 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze / Wohnmobilstellplätze auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden.
- (2) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Abs. 1 zu dulden.

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter mit einem dicht schließenden Deckel bereitzustellen. Diese sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

§ 14 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkraft, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwege Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 15 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu entfernen.

§ 16 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 17 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 18 Fütterungsverbot für Wasservögel, Nutrias und Bisamratten

Wasservögel sowie Nutrias und Bisamratten dürfen nicht gefüttert werden.

§ 19 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Auf landwirtschaftliche Emissionen, soweit sie Folge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 20 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen und öffentlichen Einrichtungen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den dazugehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten,
- außerhalb von zugelassenen Plakatierungsbereichen oder Plakatträgern zu plakatieren,
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- oder Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

- (4) Wer entgegen den Verboten des § 20 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 21 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
- das Nächtigen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr,
 - das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
 - das Verrichten der Notdurft,
 - der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 22 Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach § 1 ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

- Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen, insbesondere Blumenbeete, außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren oder zu betreten,
- sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Sperrungen oder Einfriedungen zu überklettern,
- außerhalb von Spiel- und Bolzplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
- Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
- Pflanzen oder deren Teile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Erde, Sand, Steine o.ä. zu entfernen,
- Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Spielplätze, Liegewiesen oder Spielwiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
- Möblierungen der Grünanlagen sowie Denkmäler und Einfriedungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
- durch Musikinstrumente oder auf sonstige Art und Weise störenden Lärm zu erzeugen,
- Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
- Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin lebende Tiere zu fangen,

- k. im „Eppinger Stadtweiher“ zu baden (kein Badebetrieb), Tiere baden zu lassen oder mit Booten zu fahren,
- l. im „Elsener See“ und „Mühlbacher Badese“ Tiere baden zu lassen oder mit Motorbooten zu fahren,
- m. Wege und Plätze zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn durch diese Fahrzeuge andere Besucher nicht gefährdet werden,
- n. die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-, Sport- und Spielgeräte von Personen zu benutzen, die das 12. Lebensjahr überschritten haben, es sei denn, die Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 23 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Eppingen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Eingang anzubringen. Ist der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wie, wo und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 2 die Nachtruhe stört,
 - 2. § 3 Abs. 1 die dort genannten Geräte so betreibt, dass andere erheblich belästigt werden,

3. § 4 als Gastwirt Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
4. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Sport-, Spiel-, oder Bolzplätze benützt,
5. § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. § 8 Fahrzeugmotoren laufen lässt, Türen übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Motoren von Krafträdern anlässt, lärmend be- oder entlädt, Schallzeichen benutzt,
8. § 9 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
9. § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
10. § 11 Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder dieses duldet,
11. § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
12. § 13 Speisereste und Abfälle nicht ordnungsgemäß lagert, keine geeignete Behälter bereitstellt oder die Behälter nicht vorschriftsmäßig entleert,
13. § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden, entgegen § 14 Abs. 2 seiner Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt, und entgegen § 14 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt und
14. § 15 die verbotene Verrichtung der Notdurft duldet und Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
15. § 16 Bienenstände aufstellt,
16. § 17 Tauben füttert,
17. § 18 Wasservögel, Nutrias und Bisamratten füttert,
18. § 19 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
19. § 20 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 20 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
20. § 21 Abs. 1a. nächtigt, entgegen § 21 Abs. 1b. bittelt oder Minderjährige zu solchem Verhalten anstiftet, entgegen § 21 Abs. 1c. die öffentliche Verkehrsfläche mit übelriechenden oder schädlichen Flüssigkeiten verunreinigt, entgegen § 21 Abs. 1d. die Notdurft verrichtet oder entgegen § 21 Abs. 1e. Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
21. § 22
 - a. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
 - b. außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
 - c. außerhalb von zugelassenen Plätzen spielt oder störende oder belästigende sportliche Übungen betreibt,
 - d. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder an nicht zugelassenen Feuerstellen Feuer macht,
 - e. Pflanzen oder Teile abreißt, abschneidet oder beschädigt sowie Erde, Sand, Steine o.ä. entfernt,
 - f. Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Spielplätze, Liege- oder Spielwiesen mitnimmt,

- g. Möblierungen der Grünanlagen sowie Denkmäler und Einfriedungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 - h. störenden Lärm erzeugt,
 - i. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 - j. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin lebende Tiere fängt,
 - k. im „Eppinger Stadtweiher“ badet, Tiere baden lässt oder mit Booten fährt,
 - l. im „Elsener See“, „Mühlbacher Badensee“ Tiere baden lässt oder mit Motorbooten fährt,
 - m. Wege und Plätze befährt oder Fahrzeuge dort abstellt
 - n. auf Kinderspielplätzen Turn-, Sport- oder Spielgeräte benutzt
22. § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht, entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummer nicht entsprechend anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Eppingen vom 10.02.2004 in der Fassung vom 01.08.2006 außer Kraft.

Eppingen, den 30.03.2021
Ortspolizeibehörde
Klaus Holaschke
(Oberbürgermeister)

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser örtlichen Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.